

## **Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst (Bayerisches Ärzteblatt 12/2015 S. 670 f.)**

### **§ 1 Fortbildungspflicht**

Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) verpflichtet Ärzte im öffentlichen Rettungsdienst, regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen sowie die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) den Mindestumfang und die notwendigen Inhalte der Fortbildung zu regeln.

### **§ 2 Fortbildungsordnung und Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

Grundlage für den Erwerb und Nachweis durchgeführter Fortbildung ist die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer und die Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Fortbildungsumfang**

Als Mindestumfang werden 50 Fortbildungspunkte im Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen des Fortbildungszertifikats der Bayerischen Landesärztekammer festgesetzt.

### **§ 4 Fortbildungsinhalte**

(1) Der Fortbildungsumfang gemäß § 3 ist im Bereich der für Ärzte im Rettungsdienst relevanten Themen zu erwerben.

(2) Anzuerkennen im Sinne der Fortbildungsordnung i.V.m der Richtlinie sind insbesondere theoretische und/oder praktische notärztliche Fortbildungen folgenden Inhalts:

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen des Rettungsdienstes
- Erkennen und Behandeln akuter Störungen der Vitalfunktionen einschl. der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken
- Erkennen und Behandeln psychischer und psychiatrischer Notfallsituationen
- Notfallmedikation
- Rettung, Versorgung, Transport von Notfallpatienten – insbesondere in kritischen Situationen
- Notfall-Team-Training
- Notfallmedizinische Simulationen
- Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung
- Todesfeststellung.

## **§ 5 Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen im Rettungsdienst**

Die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen werden als „Veranstaltung zum Erwerb des Fortbildungsnachweises für Ärzte im Rettungsdienst“ angekündigt.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und ist für alle im organisierten Rettungsdienst tätigen Ärzte verbindlich.

---